

Stellungnahme des DGB Bezirks Nordrhein-Westfalen

zum Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für
die gymnasiale Oberstufe und das Abitur (APO-GOST) -
Verbändebeteiligung gemäß § 77 Schulgesetz NRW

Düsseldorf, 28.01.2026

Der DGB-Bezirk Nordrhein-Westfalen und die GEW NRW nehmen im Rahmen der Verbändebeteiligung gerne Stellung zu verschiedenen Aspekten des vorliegenden Entwurfs einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur (APO-GOSt).

Vorbemerkung:

In Nordrhein-Westfalen soll die gymnasiale Oberstufe weiterentwickelt werden, mit dem Ziel einer allgemeinen Studierfähigkeit und einer vertieften Allgemeinbildung für Abiturient*innen. KMK-Vereinbarungen sollen umgesetzt und zeitgemäße Regelungen für Oberstufe sowie Abiturprüfungen auch unter Berücksichtigung digitaler Möglichkeiten abgebildet werden. Der DGB NRW und die GEW NRW begrüßen ausdrücklich, dass das Ministerium für Schule und Bildung mit dem vorliegenden Entwurf der APO-GOSt einen Reformprozess zur Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe anstößt. Angesichts gesellschaftlicher, wissenschaftlicher und pädagogischer Veränderungen ist eine Überprüfung bestehender Strukturen sicherlich notwendig und sinnvoll.

Gleichzeitig ist unsere grundsätzliche Forderung, dass die angedachten Reformen der gymnasialen Oberstufe sich an den realen Arbeits- und Lernbedingungen an den Schulen orientieren müssen. Neben neuen Prüfungsformaten sieht der Entwurf der APO-GOSt die Einführung eines fünften Abiturfachs und verpflichtender Projektkurse vor. Die Neuregelungen sollen erstmals wirksam werden für Schüler*innen, die zum Schuljahr 2027/2028 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten und regulär im Jahr 2030 ihr Abitur ablegen. DGB NRW und GEW NRW begrüßen grundsätzlich die Aufwertung der Projektkurse, um innovative Lernformen und Prüfungsformate zu ermöglichen.

Unserer grundsätzlichen Forderung folgend kritisieren wir allerdings nachdrücklich, dass der vorliegende Verordnungsentwurf keine Aussagen zu den arbeitszeitlichen Auswirkungen der neuen Prüfungsformate enthält. Lehrkräfte werden beispielsweise durch Projektkurse und die gleichwertigen komplexen Lernleistungen (GKL) deutlich stärker belastet. Eine Einführung neuer Leistungsformate ohne entsprechende Entlastungs- oder Ausgleichsregelungen verschärft die ohnehin hohe Belastung der Lehrkräfte in der gymnasialen Oberstufe.

Wir lehnen die Einführung eines fünften Abiturfachs weiterhin entschieden ab. Zusätzliche Prüfungen führen nicht zu modernisiertem Unterricht, sondern erhöhen die Belastung. Da der Kabinettsbeschluss die Einführung des fünften Abiturfachs in der aktuellen Regierungskonstellation nicht mehr verhindert, fordern DGB NRW und GEW NRW eine zumindest schrittweise Einführung, damit sich Kolleg*innen nicht überhastet einarbeiten müssen und organisatorische Probleme erkannt und behoben werden können, bevor die Projektkurse abiturrelevant werden. Für die Benotung in alternativen Prüfungsformaten erwarten wir eine deutlichere Rechtsicherheit durch explizitere Vorgaben des Ministeriums, auch was die Abiturprüfung als solche angeht. In Bezug auf Korrekturen sind weitere Entlastungen

notwendig, etwa eine Reduzierung der Anzahl der Klausuren in Deutsch, Englisch und Mathematik auf eine Klausur pro Halbjahr in der Einführungsphase sowie eine deutliche Reduzierung der Klausurdauer im Abitur, analog zu den neuen Vorgaben in der Qualifikationsphase.

Insgesamt zeigt der Entwurf der APO-GOSt deutlich, dass zwei widersprüchliche Steuerungslogiken verfolgt werden: So soll eine stärkere Standardisierung (Klausurdauer, Raster, Prüfungsformate) vorgenommen werden, dabei wird die Umsetzung jedoch gleichzeitig auf die Einzelschule verlagert. Dies führt zu folgendem Problem: Die Schulen tragen die Verantwortung. Die Lehrkräfte tragen das Risiko. Das Land setzt die Rahmenbedingungen. Hier muss nachgebessert werden: Wo landesweite Standards eingeführt werden, müssen auch landesweit tragfähige Umsetzungsbedingungen geschaffen werden. Eine reine Normsetzung ohne Implementationsunterstützung ist unzureichend. Das Land muss hier die Verantwortung übernehmen.

Positiv hervorzuheben im Entwurf der APO-GOSt ist aus unserer Sicht:

- Die Reduktion der Klausurdauer in der Q1 und schrittweise Erhöhung in der Q2.
- Die Streichung der 102-Wochenstunden-Regel; in der Einführungsphase (EF) reduziert sich die Kurszahl von elf auf zehn Kurse (entsprechend 30–31 Unterrichtsstunden).
- Die Terminologie von „Beratungslehrer/in“ wird in „Jahrgangsstufenleiter/in“ geändert, wodurch eine klarere begriffliche Abgrenzung der unterschiedlichen Aufgaben geschaffen wird.
- Die Einführung von Vertiefungskursen in der Qualifikationsphase (Q), welche auf die belegbare Kursanzahl von 40 anrechenbar sind.
- Die Einführung von Sport als Leistungskurs (LK) bzw. als vierter Abiturfach ist nur noch anzeigepflichtig, nicht mehr genehmigungspflichtig.
- Auch in der Q1 gibt es nun weitere Belegungsoptionen von Zusatzkursen.
- Es ist nun möglich, einen Grundkurs oder einen Leistungskurs als Referenzfach für einen Projektkurs anzuwählen. Dies stellt eine positive Nachbesserung des Entwurfs der APO-GOSt dar.
- Die Prüfung im 5. Abiturfach kann gegebenenfalls auch in einem Grundkurs abgelegt werden. Dies begrüßen wir für Schulen mit einer nicht auskömmlichen Personalausstattung. Allerdings führt dies zu einer großen Herausforderung für die Grundkurslehrkräfte. Sie haben vier unterschiedliche Schülergruppen: Schüler*innen mit Klausur, mit mündlicher Prüfung, mit Präsentationsprüfung und ohne Prüfung. Die Lehrkräfte müssen also auf 3 verschiedene Prüfungsformate vorbereiten. Insofern erscheint uns eine Anbindung der Präsentationsprüfung an den Projektkurs sinnvoller.

- Klarere Regelungen zum Umgang mit hohen Fehlzeiten und Langzeiterkrankungen (z. B. Feststellungsprüfungen nur bei Teilnahme an mehr als der Hälfte des Unterrichts) sind eingeführt worden.
- Die Defizitregelung (max. sieben Defizite, davon max. drei im LK) wurde durch Wegfall der Bandbreitenregel bei einzubringenden Kursen (alt: 36–40; neu: 36) vereinfacht.

Im Folgenden gehen wir auf ausgewählte Paragrafen der APO-GOSt ein.

§1 Geltungsbereich, Ziel und Gliederung des Bildungsganges

Hier wird in Absatz 3 die Festlegung gestrichen, dass der Pflichtunterricht insgesamt 102 Wochenstunden umfasse. Wir begrüßen diese Änderung. Die Kursbelegung selbst wird zur Grundlage des Pflichtunterrichts.

§ 6 Grundstruktur der Unterrichtsorganisation und allgemeine Belegungsbedingungen

Der Paragraf definiert und erweitert die Kursarten, hier: Grund- und Vertiefungskurs (2-stündig) in der Einführungsphase und Leistungs-, Grund- und Projektkurse als dreistündige bzw. fünfstündige Angebote in der Qualifikationsphase. Die hier vorgenommene Legaldefinition dient der Klarheit über die Struktur des Kursangebots und bietet den Schulen eine sinnvolle Orientierung.

Projektkurse

- Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung von Projektkursen als zukunftsweisende Form des Unterrichts: Sie dienen dem fachübergreifenden, wissenschafts- und projekt-orientierten Arbeiten. Projektkurse sind an Referenzfächer gebunden und werden mit drei Wochenstunden in der Q2 unterrichtet. Das von dem*der Schüler*in gewählte Referenzfach des Projektkurses bestimmt die fachliche Orientierung. Es ist pro Halbjahr ein Halbjahresprodukt zu erstellen. Da Projektkurse die Möglichkeit bieten, individuelle Stärken sichtbar zu machen (z.B. methodische Kompetenzen, kreative Produktgestaltungen), ist es gut, dass der Projektkurs integraler Bestandteil der Leistungsbewertung ist: seine Ergebnisse fließen in die Gesamtqualifikation mit ein. Allerdings muss der Chancengleichheit besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden: Es ist sicherzustellen, dass alle Schüler*innen Zugang zu Hilfsmitteln, datenschutzkonformer KI, Raum- und Technikressourcen etc. haben. Für die Lehrkräfte stellt die Planung und Durchführung von Projektkursen eine große – auch zeitliche – Herausforderung dar:
 - Lehrkräfte bieten Unterstützung bei der Findung eines Themas, bei der Gruppenbildung, bei der Ressourcenplanung etc.

- Sie helfen bei der Rollen- und Aufgabenverteilung innerhalb der Gruppe, die konfliktreich verlaufen kann.
- Sie geben projektbegleitendes Feedback sowie kriteriengestütztes Abschlussfeedback.
- Sie arbeiten sich in die von den Schüler*innen gewählten Themenbereiche ein, um qualifiziertes Feedback geben zu können.
- Sie informieren über Ziele, Anforderungen, Bewertungsmaßstäbe und Zeitpläne.

§ 6 und § 11: Vokal- und instrumentalpraktische Kurse als Vertiefungskurse

§ 11: „In der Qualifikationsphase sind mindestens zwei aufeinander folgende Grundkurse in Kunst oder Musik zu belegen. Anstelle eines künstlerischen Faches können auch Grundkurse in Literatur in der Qualifikationsphase belegt werden.“

Vokal- und instrumentalpraktische Kurse dürfen das Fach Musik künftig nicht mehr ersetzen. Als Konsequenz ergibt sich, dass mehr Stunden für Grundkurse in Musik in der Oberstufe erforderlich sind und dass es möglicherweise keine Kapazitäten für Projektkurse mit Beteiligung des Faches Musik gibt. Die Umwidmung der Vokal- und Instrumentalpraktischen Kurse zu Vertiefungskursen ohne Bewertung bedeutet für diese Kursformate eine Abwertung. Dieser Umstand wirkt sich insbesondere auf Schulen mit etablierten Chor-, Orchester- und Bandprojekten nachteilig aus. DGB NRW und GEW NRW setzen sich für die Stärkung Vokal- und Instrumentalpädagogischer Kurse als Ersatz für einen Grundkurs Musik ein, damit das musikalische Profil der Schulen nicht gefährdet wird. Wir wertschätzen explizit den Beitrag des Faches Musik zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule und warnt davor, die Möglichkeiten dieses Faches zu beschneiden. Das wäre für die Schulkultur in NRW ein Rückschritt.

§ 11 Qualifikationsphase

- (8) Projektkurse: Projektkurse sollen in der Qualifikationsphase dreistündig über zwei Kurshalbjahre in der Q2 stattfinden. Eine Anbindung an ein oder mehrere Referenzfächer ist obligatorisch. Planungsraster (schulinterne Curricula) müssen für jeden einzelnen Kurs erstellt werden, wobei das durch das MSB NRW veröffentlichte Planungsraster eine Hilfe darstellt. Es ist zu befürchten, dass durch die vorgegebene Struktur der Projektkurse vor allem für die Fachlehrer*innen der Fächergruppe 1 (D, M, E und übrige fortgeführte Fremdsprachen) stärker belastet werden. Größere Systeme können die Einführung von Projektkursen besser bewältigen als Schulen mit kleinen Oberstufen. Insgesamt ist die Einführung von Projektkursen auf jeden Fall mit einer größeren Arbeitsbelastung verbunden. Auch hat das Ministerium für eine angemessene Entlastung zu sorgen.

§ 12 Einführung des 5. Abiturfaches

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Einführung des fünften Abiturfaches in der Vorbemerkung dieser Stellungnahme.

§ 14 Beurteilungsbereich "Schriftliche Arbeiten"

- Schriftliche Leistungsnachweise: Klausuren und Gleichwertige Komplexe Leistungsnachweise (GKL)

Einführungsphase: „In jedem Aufgabenfeld gemäß § 7 ist in jeweils einem Grundkursfach, das als Fach mit schriftlichen Arbeiten belegt ist, in der Einführungsphase ein gleichwertiger komplexer Leistungsnachweis zu erbringen. In jedem dieser Fächer muss in dem jeweiligen Halbjahr mindestens ein Leistungsnachweis in Form einer Klausur erbracht werden.“

Qualifikationsphase: „In jedem Grundkursfach, das als Fach mit schriftlichen Arbeiten belegt ist, ist im ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase ein gleichwertiger komplexer Leistungsnachweis zu erbringen. In jedem dieser Fächer muss in dem jeweiligen Halbjahr ein Leistungsnachweis in Form einer Klausur erbracht werden.“

„(6) Gleichwertige komplexe Leistungsnachweise und Produkte der Projektkurse können als Individual- oder Gruppenleistungen erbracht werden. Bei Gruppenarbeiten müssen, die Gruppen- und die Individualleistung berücksichtigt werden.“

Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ können durch Klausuren oder durch Gleichwertige Komplexe Leistungsnachweise (GKL) in der Einführung- und Qualifikationsphase erbracht werden. Mit GKL sind komplexe, fachüber-greifende oder projektbezogene Leistungen gemeint. Durch GKL sollen Leistungen abgebildet werden, die typisch für authentische Arbeitsprozesse sind (Projekte, Portfolios, Präsentationen), um eine breitere Leistungsfähigkeit der Schüler*innen abzubilden. Diese Zielsetzung begrüßen DGB NRW und GEW NRW ausdrücklich. Allerdings erfordern GKL eine transparente Festlegung von Kriterien, Bewertungsmaßstäben sowie klare Vereinbarungen darüber, wie Gruppen- vs. Einzelleistungen gewürdigt werden. Der Entwurf sieht vor, dass bei Gruppenarbeiten Gruppen- und Einzelleistungen berücksichtigt werden; das bedeutet zusätzlicher Abstimmungs- und Dokumentationsaufwand (Aufgabenstellung, Rollenverteilung, individuelle Teilbeiträge prüfen, ggf. Nachweise der individuellen Leistung). GKL verlangen strukturierte Rückmeldungen auch während des Projekts sowie eine kumulative Endbewertung. Das erhöht den Zeitaufwand für Lernberatung, Besprechungen und Feedback. Wenn GKL fächerübergreifend oder im Kontext von Projekten erfolgen, ist es erforderlich, Abstimmungen zwischen Fachschaften zu treffen, Lernzeiten und ggf. Lernprojekte zu koordinieren. Das bedeutet zusätzliche organisatorische Aufgaben (Termine, Materialien, Räume, Referenzfächer). All das benötigt Ressourcen. Die vom Ministerium als Entlastung geplanten Maßnahmen, die wir natürlich begrüßen, gleichen in keiner Weise die zusätzlich benötigten zeitlichen Ressourcen aus. Hier müssten weitere entlastende Maßnahmen folgen. Für die notwendigen Absprachen in den Fachschaften sind zusätzliche pädagogische Tage zur Verfügung zu stellen. Damit das Nebeneinander von Klausuren und

GKL in einem Kurs durchführbar ist, schlägt wir vor, in allen Fächern, die nicht D/M/FS sind, alle GKL ins 2. Halbjahr zu schieben (führt allerdings zur Gleichzeitigkeit von Prüfungen und Produktpräsentationen im Unterricht etc. im ohnehin knappen Halbjahr mit zwei zentralen Klausuren in Deutsch und Mathematik)

Es könnte auch die Aufgabenfeldvorgabe gestrichen werden. Dann könnte z.B. in der Einführungsphase die GKL auch in Deutsch / Mathematik absolviert werden und somit würde eine Klausur entfallen. Unabhängig davon gibt es Fachschaften, die sich in der Einführungsphase darauf geeinigt haben, in der Einführungsphase nur eine Klausur pro Halbjahr zu schreiben. Für diese Fächergruppen kommt es nun zu einer zusätzlichen Leistungsüberprüfung. Dies führt auch zu einer höheren Belastung der Schüler*innen, die sich noch in der Orientierungsphase befinden und natürlich zu einer weiteren Belastungs-erhöhung der Lehr-kräfte. In der Qualifikationsphase könnte ein Fach, in welchem die GKL durchgeführt wird, von den Schüler*innen angewählt werden (analog zur früheren Anwahl von Facharbeiten). Das wäre eine echte Entlastung für die Lehrkräfte.

- **Einbindung von KI – Nachweis der Eigenleistung bei Gleichwertigen Komplexen Leistungsnachweise und bei Produkten der Projekturse**

KI kann wesentliche Teile von Texten und Lösungen von Aufgabenstellungen liefern. Für die Bewertung von GKL oder Produkten aus Projektursen muss erkennbar sein, welcher Anteil eigenständig erarbeitet ist. Dazu bedarf es klarer Regeln für den Umgang mit KI: klare Vorgaben zur Quellenangabe, Kennzeichnung von KI-unterstützten Abschnitten, klare Kriterien zur Sicherstellung von Validität; Rubriken, die Anteile eigenständiger Planung, Herleitung, Begründung, Fehleranalyse und persönliche Reflexion dokumentieren; Dokumentation von Versionsverläufen etc.

Der DGB NRW und die GEW NRW begrüßen die Möglichkeit, dass Schüler*innen zur Erstellung von Produkten etc. KI nutzen dürfen. Dazu bedarf es aber eindeutige Kriterien für die Nutzung und die Möglichkeit, unerlaubte KI-Nutzung festzustellen. Lehr-kräfte müssen darin fortgebildet werden, wie sie die Anwendung von KI erkennen und ggf. hinterfragen können. Für die Fortbildung der Lehrkräfte müssen Ressourcen geschaffen werden.

- **Best Practice und Fortbildung**

Zur Unterstützung der Kollegien und Fachschaften erwarten wir die Entwicklung und zur Verfügungstellung fachspezifischer Fortbildungsmaßnahmen und Best Practice Beispielen, da gerade in diesem Bereich die Kernlehrpläne wenig aussagekräftig sind.

- **Regelung zur Klausurverpflichtung**

Die Regelung zur Klausurverpflichtung in §14, Absatz 3 zur Klausurpflicht im nach §11 Absatz 5 gewählten Pflichtfach (2. NW bei NW-Schwerpunkt in der Laufbahn) führt unseres Erachtens dazu, dass Schüler*innen, die Informatik oder Technik in diesem Laufbahnkontext belegt haben, dieses Fach schriftlich belegen müssten und nicht alternativ die andere Naturwissenschaft (Biologie, Physik, Chemie) belegen können. Hier wäre eine Klarstellung/Umformulierung erforderlich, die die Auswahl zwischen beiden Fächern des Schwerpunkts als Klausurfach zulässt.

§ 17 und § 36

Beide Paragrafen befassen sich mit Regelungen zum Erwachsenen der Besonderen Lernleistung (bLL) aus dem Projektkurs.

- **§17:** „1) Eine besondere Lernleistung kann
1. in Anbindung an einen Projektkurs,
 2. in Anbindung an einen Grundkurs oder
 3. ohne Kursanbindung erbracht werden.“

§17 formuliert, dass in diesem Fall die beiden Halbjahresprodukte des Projektkurses durch ein "Jahresprodukt" der besonderen Lernleistung ersetzt werden. Da gemäß §14 im Referenzfach des Projektkurses eine Klausur durch eine Gleichwertige Komplexe Lernleistung (GKL) ersetzt werden muss, ist unklar, worin sich das Produkt der GKL von dem Halbjahresprodukt des Projektkurses unterscheidet. Hier ist eine Nachschärfung der Begriffe GKL und „Halbjahresprodukt“ nötig. Auch bleibt unklar, inwieweit das in der GKL erstellte Produkt weiterverwendet werden kann für ein Halbjahresprodukt des Projektkurses oder für die Besondere Lernleistung. Die Begleitung und Bewertung einer besonderen Lernleistung stellt die Lehrkräfte vor Herausforderungen: Sie müssen sich in die von dem*der Schüler*in vorgeschlagene Thematik, die über die im Unterricht behandelten Themen hinausgeht, einarbeiten. Außerdem fehlen klare Kriterien für die Bewertung der besonderen Lernleistung (bLL) (bei Rücktritt). Ob ein kriteriales Bewertungsraster für die bLL – analog zum Bewertungsraster für Präsentationsprüfungen – möglich ist, ist zu prüfen. Wenn die bLL ohne Kursanbindung erfolgt, ist eine entsprechende Entlastung der begleitenden Lehrkraft unerlässlich (Anrechnung auf Stundendeputat). Die bLL ist gemäß §36 Basis für die Präsentationsprüfung (sofern der*die Schüler*in nicht von der bLL zurücktritt) - es wird ein Kolloquium durchgeführt. Die Schwierigkeiten für den Fachprüfungsausschuss, der sich in die Thematik der bLL einarbeiten und Kriterien für die Leistungsbewertung erstellen muss, sind evident. DGB NRW und GEW NRW fordern, dass die Prüfung in der bLL für den Vorsitz und die Schriftführung als Mehrarbeit abgerechnet werden kann.

- Die Definition der besonderen Lernleistung [bLL] ist nachvollziehbar. Die in § 17 Abs. 4 vorgenommene Klarstellung, wonach die Lernleistung individuell erkennbar und bewertbar sein muss, schafft zwar rechtliche Klarheit, steht jedoch kollaborativen Arbeitsformen entgegen. Kollaboratives Arbeiten im Sinne eines gemeinsamen Entwicklungsprozesses, bei dem ein gemeinsames Ergebnis entsteht, unterscheidet sich grundlegend von kooperativen Arbeitsformen, in denen einzelne Teilaufgaben individuell bearbeitet werden. Aus unserer Sicht lassen sich kollaborativ erarbeitete Ergebnisse unter den genannten Voraussetzungen nicht rechtssicher individuell bewerten.

§ 35 Präsentationsprüfung im fünften Abiturfach

Die Präsentationsprüfung besteht aus einem zusammenhängenden Vortrag (Präsentation) und einem Fachgespräch im zweiten Prüfungsteil. Im zweiten Teil sollen vertiefende reflexive und kontextualisierende Kompetenzen nachgewiesen werden. Grundlage der Präsentationsprüfung ist entweder das festgelegte Referenzfach des Projektkurses (Grund- oder Leistungskurs) oder das weitere Grundkursfach gemäß § 12 Absatz 3.

- **Präsentationsprüfung auf Basis eines Grundkursfaches**

Kritisch sehen DGB NRW und GEW NRW die Möglichkeit der Präsentationsprüfung auf Basis eines Grundkursfaches: Das führt zu vier Kategorien von Schüler*innen in einem Grundkurs: Schüler*innen, die eine Klausur schreiben, die eine mündliche Prüfung machen, die eine Präsentationsprüfung machen oder Schülerinnen, die das Fach nicht als Abiturfach gewählt haben. Die Abschaffung dieser Regel, dass die Präsentationsprüfung auf Basis eines Grundkurses (nicht auf Basis eines Projektkurses) durchgeführt wird, würde allerdings dazu führen, dass die Wahlfreiheit der Projektkurse de facto stärker eingeschränkt würde (Abiturfach darf nicht Projektkursreferenzfach der Abiturprüfung sein). Da aber die Projektkurse zwei Referenzfächer haben, ist die Einschränkung möglicherweise gar nicht so groß; sie muss nur bei der Laufbahnplanung früh berücksichtigt werden. Wenn alternativ auch ein anderer Grundkurs oder Leistungskurs (als Referenzfach des Projektkurses) für die Präsentationsprüfung gewählt werden kann, besteht außerdem die Gefahr, dass der Projektkurs faktisch auf die Rolle eines Methodentrainingskurses reduziert wird.

Eine Vorverlegung des Projektkurses in die Q1, ein Vorziehen der Präsentationsprüfungen (z. B. erstes Halbjahr der Q2) sowie die Prüfungsabnahme durch die Projektkurslehrkraft würden sowohl dem pädagogischen Anspruch des Projektkurses als auch einer Entlastung des Abiturprüfungszeitraums dienen.

- **Prüfungsform und Gruppenprüfung**

Die Möglichkeit, die Präsentationsprüfung im fünften Abiturfach gemäß § 35 Absatz 4 APO-GOSt auch als Gruppenprüfung durchzuführen, sehen DGB NRW und GEW NRW kritisch. Zwar ist der Bezug zu kooperativen Leistungssituationen außerhalb

der Schule nachvollziehbar, die rechtssichere und klagesichere Bewertung individueller Leistungen ist jedoch insbesondere im ersten Prüfungsteil kaum gewährleistet. Individuelle Anteile lassen sich bei einem kollaborativ entwickelten Produkt nicht rechtssicher feststellen. Die Bildung von Prüfungsblöcken analog zur mündlichen Abiturprüfung (z.B. Dreierprüfung, d.h. der Prüfende bereitet für je drei Prüflinge lediglich eine Prüfung vor) ist bei Präsentationsprüfungen als Einzelprüfung nicht möglich. Das bedeutet eine erhebliche Mehrbelastung für Lehrkräfte, da Fachkolleg*innen nicht nur als Prüfende, sondern auch als Protokollierende und Vorsitzende benötigt werden. Somit ist es zwingend erforderlich, dass sowohl die Tätigkeit des Protokollführers als auch des Vorsitzes als Mehrarbeit abgerechnet werden kann. Hinzukommt ein erhöhter organisatorischer Aufwand mit der Folge, dass es zu Ausfall von Unterricht kommen wird. Nötig ist auch eine deutlich verstärkte Arbeit sowohl der Kolleg*innen als auch der Fachkonferenzen, die entlastet werden muss. Wir fordern deshalb eine Erhöhung der Anrechnungsstunden, sowie zusätzliche Tage für die Fachkonferenzarbeit.

- **Prüfungszeitraum**

Die Einbindung der Präsentationsprüfung in die reguläre Abiturprüfungsphase führt zu einer erheblichen zusätzlichen organisatorischen und zeitlichen Belastung der Schulen und Lehrkräfte. Zudem besteht die Gefahr, dass unter dem Prüfungsdruck das kreative Potenzial dieser Prüfungsform nicht ausgeschöpft werden kann. Wir regen daher an, zu prüfen, ob Präsentationsprüfungen zeitlich vorgezogen werden können. Im Schuljahr 2029/2030 z.B. enden die Osterferien in NRW am 27.4.2030 und die Sommerferien beginnen am 24.6.2030. In diesem kurzen Zeitraum sind die erweiterten Prüfungen nicht durchführbar.

- **Formale Ausgestaltung**

Die Präsentationsprüfung als zusätzliche Prüfungsform im Abitur begrüßen wir grundsätzlich, da sie weitere Kompetenzen der Schüler*innen prüfungsrelevant macht. Die formale Ausgestaltung orientiert sich jedoch stark an den Bestimmungen der mündlichen Prüfung im vierten Abiturfach. Dadurch wirkt die Prüfungsanlage insgesamt starr und lässt nur begrenzten Raum für Individualisierung.

- **Projektkurs und Referenzfach**

Die Stärkung von Projektkursen und komplexen Leistungsnachweisen kann einen wichtigen Beitrag zur vertieften fachlichen und überfachlichen Bildung leisten. Voraussetzung für den Erfolg solcher Formate ist jedoch aus unserer Sicht, dass eine angemessene Anrechnung auf die Lehrkräftearbeitszeit, kleinere Lerngruppen sowie verbindliche Fortbildungsangebote ermöglicht werden. Ohne diese Rahmenbedingungen besteht die Gefahr, dass Projektkurse zwar formell verpflichtend werden, in der Praxis aber zu Lasten der Qualität oder der Gesundheit der Lehrkräfte gehen.

- Zudem erscheint die inhaltlich-fachliche Anbindung der Präsentationsprüfung an Projektkurse grundsätzlich sinnvoll, wird jedoch nicht konsequent umgesetzt. Problematisch ist insbesondere, dass das Referenzfach als Prüfungsfach gilt, auch wenn dieses unter Umständen nur bis zum Ende der Q1 belegt wurde. Da alternativ auch ein anderer Grundkurs für die Präsentationsprüfung gewählt werden kann, besteht die Gefahr, dass der Projektkurs faktisch auf die Rolle eines Methodentrainingskurses reduziert wird. Eine Vorverlegung des Projektkurses in die Q1, ein Vorziehen der Präsentationsprüfungen (z. B. erstes Halbjahr der Q2) sowie die Prüfungsabnahme durch die Projektkurslehrkraft würden sowohl dem pädagogischen Anspruch des Projektkurses als auch einer Entlastung des Abiturprüfungszeitraums dienen.

- **Fachprüfungsausschuss (FPA) – Präsentationsprüfung**

Die Zusammensetzung des Fachprüfungsausschusses für die Präsentationsprüfung im fünften Abiturfach ist im vorliegenden Entwurf nicht eindeutig geregelt. Während die APO-GOSt detaillierte Regelungen für die FPAs der mündlichen Prüfung im vierten Fach enthält, fehlen entsprechende Vorgaben für die Präsentationsprüfung gemäß § 35 APO-GOSt.

Unklar bleibt insbesondere,

- welche Lehrkraft die Prüfung federführend abnimmt,
- welche Rolle der Projektkurslehrkraft im FPA zukommt,
- und wie eine fachlich angemessene Prüfung gewährleistet werden soll, wenn das Präsentationsthema im Projektkurs bei einer anderen Lehrkraft entstanden ist als bei der Lehrkraft des Referenzfachs.

Hier besteht aus Sicht von DGB NRW und GEW NRW dringender Regelungsbedarf.

Wir begrüßen ausdrücklich die Zielsetzung der Neufassung der APO-GOSt, durch landesweit einheitliche Regelungen die Vergleichbarkeit von Leistungsbewertungen zu erhöhen und Rechtssicherheit für Schulen, Lehrkräfte und Schüler*innen zu schaffen. Insbesondere einheitliche Vorgaben zur Prüfungsdauer sowie zentral bereitgestellte kriteriale Bewertungsraster können dazu beitragen, die fachliche und rechtliche Handlungssicherheit der Lehrkräfte zu stärken und die Belastung der Einzelschulen zu reduzieren.

Diese Forderungen nach einheitlichen, rechtlichen und prüfungsbezogenen Rahmenvorgaben stehen jedoch nicht im Widerspruch zur Forderung nach Mitbestimmung, sondern bilden deren notwendige Grundlage. Einheitliche Standards sind dort sinnvoll und erforderlich, wo sie vor individueller Überforderung schützen und rechtliche Klarheit schaffen. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass pädagogische Gestaltungsspielräume eingeschränkt und organisatorische, sowie arbeitszeitliche Folgen einseitig auf die Einzelschulen und die dort tätigen Lehrkräfte verlagert werden.

Kritisch sehen wir daher nicht die Standardisierung als solche, sondern die Art ihrer Umsetzung. Wo das Land verbindliche Vorgaben macht, muss es zugleich für tragfähige

Umsetzungsbedingungen sorgen. Dazu gehören verbindliche Beteiligungsrechte der schulischen Gremien und der Personalvertretungen, klare Zuständigkeiten, ausreichende Ressourcen sowie Entlastungs- und Ausgleichsregelungen für zusätzliche Aufgaben.

DGB NRW und GEW NRW fordern das Ministerium für Schule und Bildung daher auf, die Neufassung der APO-GOSt in diesem Sinne weiterzuentwickeln: mit klaren, rechtssicheren Rahmenvorgaben auf Landesebene, echter Mitbestimmung vor Ort und einer Umsetzung, die die professionelle Autonomie der Lehrkräfte respektiert und ihre Arbeitsbelastung realistisch berücksichtigt. Nur so kann die Reform zu einer nachhaltigen Verbesserung der gymnasialen Oberstufe beitragen.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt darüber hinaus aus Sicht des DGB NRW und der GEW NRW nicht ausreichend die ohnehin hohe Arbeitsbelastung der Lehrkräfte.

Besonders problematisch sind aus unserer Sicht folgende Punkte:

- Zusätzlicher Korrektur- und Bewertungsaufwand,
- Steigender Beratungsbedarf der Schüler*innen,
- Sowie wachsende Dokumentations- und Verwaltungsaufgaben.

Wir finden, dass eine Reform der APO-GOSt nur erfolgreich sein kann, wenn sie durch zusätzliche Stellen und Entlastungsstunden für besondere Aufgaben sowie eine realistische Neubewertung der Lehrkräftearbeitszeit begleitet wird.

Abschließend hält der DGB NRW und die GEW NRW – in Anknüpfung an die zu Beginn dieser Stellungnahme dargelegte Ablehnung – fest. Aus den Beschlüssen der Bildungsministerkonferenz zur Sicherung der bundesweiten Vergleichbarkeit der Abiturprüfung ergibt sich nach unserer Einschätzung **keine zwingende Notwendigkeit zur Einführung eines fünften Abiturfachs** und daher handelt es sich hier um eine **eigenständige Entscheidung des Landes NRW**, die wir weiterhin kritisch bewerten.